



Rundschreiben

Nr.: E_2020_0194

AZ: Ni

Tel.-Dw.: 79 19-271

Datum: 31.03.2020

Coronavirus: Ausnahmen beim Einsatz von CEMT-Genehmigungen

Auch bei der Nutzung von Genehmigungen des multilateralen CEMT-Kontingents kommt es durch die Corona-Krise zu Problemen. Die IRU hat mit dem zuständigen International Transport Forum (ITF) zwei Ausnahmen ausgehandelt.

Auch bei der Nutzung von Genehmigungen aus dem multilateralen CEMT-Kontingent kommt es aktuell zu corona-bedingten Problemen. Die International Road Transport Union (IRU) hat mit dem für das CEMT-System zuständigen International Transport Forum (ITF) folgende Ausnahmen ausgehandelt:

1. Die CEMT-Staaten sollen die bei der Nutzung von CEMT-Genehmigungen vorgeschriebenen **"Nachweise der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger"** auch dann weiter anerkennen, wenn diese nach dem 12. März 2020 abgelaufen sind und coronabedingt nicht verlängert werden konnten.
2. Die CEMT-Staaten sollen **Gültigkeitsüberschreitungen von Kurzzeit-CEMT-Genehmigungen** nicht ahnden, die unterwegs wegen der verschiedenen corona-bedingten Maßnahmen an Grenzen etc. entstanden sind. Die Beendigung des Transports soll trotz der Überschreitung ermöglicht werden.

Diese Ausnahmen sollen im **Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020** Anwendung finden.

Das ITF hat von diesen Ausnahmen alle Teilnehmerstaaten informiert, allerdings noch nicht von allen eine Rückmeldung erhalten. Der BGL erhebt aktuell die Situation betreffs der genannten Ausnahmen in Deutschland.